

Das neue EEG 2017

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Umweltrechtliches Praktikerseminar
der Justus-Liebig-Universität Gießen

8. Dezember 2016

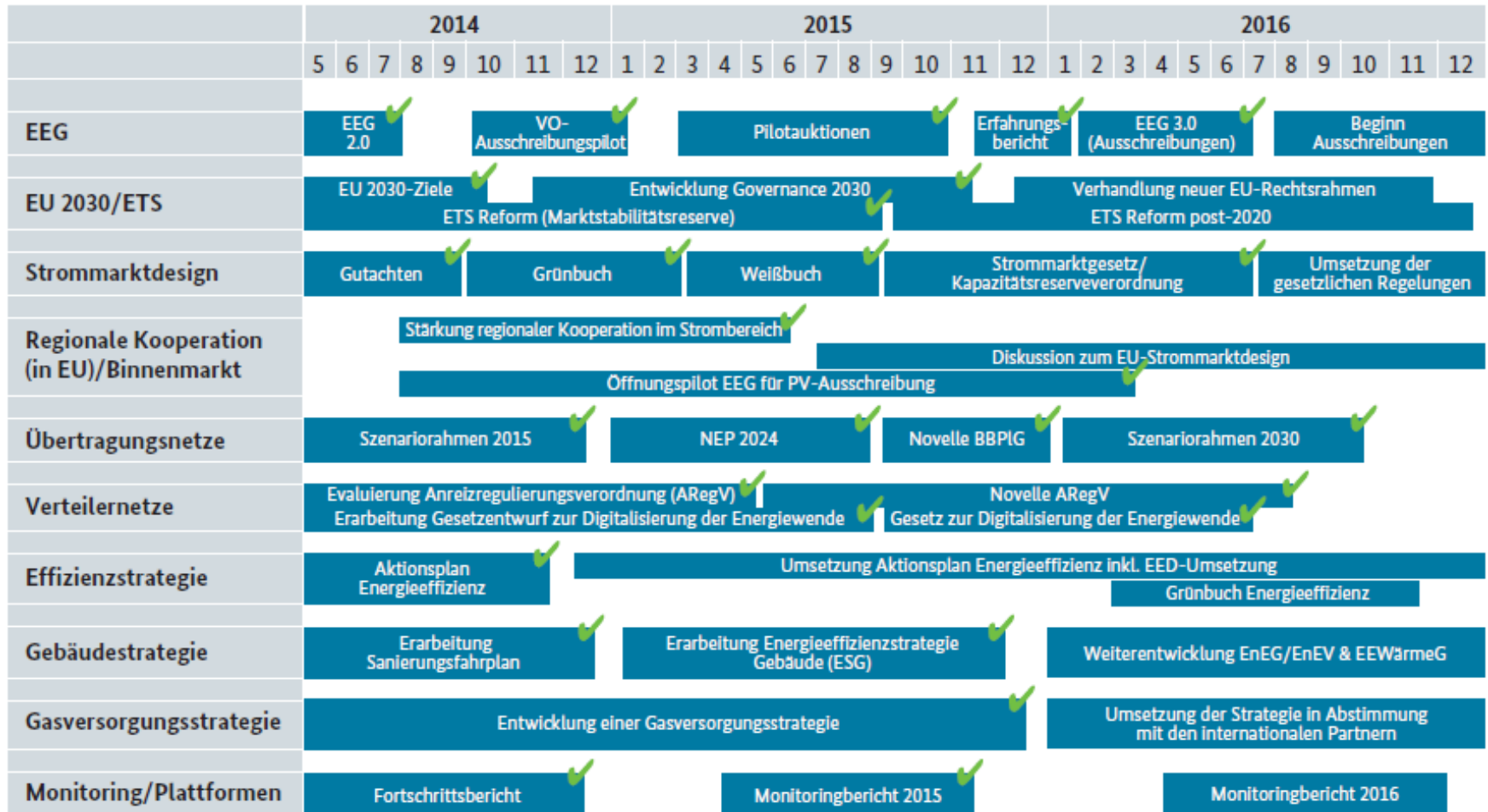
www.stiftung-umweltenergierecht.de
Foundation for Environmental Energy Law (SUER)

Inhaltsübersicht

- **Überblick: Energiebezogene Gesetzgebung in 2016**
- **Ziele, Grundsätze und Ausbaupfad des EEG 2017**
- **Europarechtliche Hintergründe**
- **Das Ausschreibungsverfahren**
 - Ausschreibungsvolumen
 - Präqualifikation
 - Zuschlagsverfahren
 - Realisierungsfristen und Drittanfechtung der BImSchG-Genehmigung
 - Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften
- **Die Förderung von Anlagen im Betrieb**
- **Ausschluss des Förderanspruchs**
- **Übergangsbestimmungen und Ausblick**

ÜBERBLICK: ENERGIEBEZOGENE GESETZGEBUNG IN 2016

Überblick Gesetzgebung 18. Legislaturperiode



Grafik: BMWi, 3. Fortschreibung Juli 2016

Gesetzespaket Sommer 2016: EEG, Strommarkt, Messwesen

Die Energiewende - ein gutes Stück Arbeit

**Drei Gesetze.
Ein Ziel:
Ordnung bei der
Energiewende.**



Bild: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende/gesamtstrategie.html>

ZIEL, GRUNDSÄTZE UND AUSBAUPFAD DES EEG 2017

Ziel des EEG, § 1 Abs. 2 und 3

- Ziel des Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf
 - 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025,
 - 55 bis 60 % bis zum Jahr 2035 und
 - mindestens 80 % bis zum Jahr 2050.
- Dieser Ausbau soll stetig, netzverträglich und kosteneffizient erfolgen.
- Das Ziel dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu erhöhen.

EEG 2017: Grundsätze des Gesetzes

Integration erneuerbarer Energien in Elektrizitätsversorgungssystem, § 2 I

Marktintegration durch Direktvermarktung, § 2 II

Umstellung auf Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe bei gleichzeitiger Wahrung der Akteursvielfalt, § 2 III

Kostenbegrenzung und angemessene Kostenverteilung unter Einbeziehung des Verursacherprinzips sowie gesamtwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Aspekte, § 2 IV

Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen erreicht werden durch

- Einen jährlichen Bruttozubau von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von **2.800 MW** in 2017 bis 2019 und **2.900 MW** ab 2020,
- Eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See auf **6.500 MW** in 2020 und **15.000 MW** in 2030
- einen jährlichen Bruttozubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von **2.500 MW** pro Jahr und
- einen jährlichen Bruttozubau von Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von **150 MW** in 2017 bis 2019 und **200 MW** in 2020 bis 2022.

Leitgedanken der EEG-Novelle

- Das politische Narrativ ...
 - „Der **Ausbaukorridor** für erneuerbare Energien soll eingehalten werden.“
 - „Die **Kosten** des EEG sollen insgesamt möglichst gering gehalten werden.“
 - „Die Ausschreibungen sollen allen **Akteuren** faire Chancen eröffnen.“
- Umsetzung durch
 - **Mengensteuerung,**
 - **Ausschreibungen,**
 - **Sonderregelung für Bürgerenergieprojekte**
- Realitätstest und Aufwand-Nutzen-Analyse der Novelle stehen noch aus.

EUROPARECHTLICHE HINTERGRÜNDE

Ist das EEG eine Beihilfe?

- EEG seit EuGH *PreussenElektra* (2001) „beihilfefrei“, allerdings seit EEG 2012 wieder im Fokus der Generaldirektion Wettbewerb:
 - **EEG 2012** (SA.33995 v. 25.11.2014):
 - Nichtigkeitsklage der BReg von EuG abgewiesen (T-47/15 v. 10.05.2016), BReg hat am 19.07.2016 Rechtsmittel zum EuGH eingelegt.
 - **EEG 2014** (SA.38632 v. 23.07.2014):
 - Keine Rechtsmittel, Entscheidung von BReg (faktisch) akzeptiert, auch wenn lediglich Notifizierung als Nichtbeihilfe erfolgt ist.
 - **EEG 2017**:
 - Noch keine Entscheidung, Vereinbarkeitsentscheidung wird allgemein erwartet. Offensichtlicher KOM-Einfluss im EEG 2017: Kurzfristige Aufnahme von gemeinsamen Ausschreibungen Wind/PV (§ 39i) sowie technologieoffene Innovationsausschreibungen (§ 39j).

Vorgaben des Beihilferechts für erneuerbare Energien

Maßgebliche Weichenstellungen im EEG 2014 und EEG 2017 gehen u.a. auf Vorgaben der **Umwelt- und Energiebeihilfleitlinien (UEBLL)** der EU-KOM zurück:

UEBLL	EEG 2014/EEG 2017
Verpflichtende Direktvermarktung plus Marktprämie (Rn. 124 lit. a)	Marktprämie (§§ 19 I Nr. 1, 20 EEG 2017) Einspeisevergütung grds. nur noch für Anlagen bis zu 100 kW (§§ 19 I Nr. 2, 21 I Nr. 1 EEG 2017)
Wegfall der Förderung bei negativen Preisen (Rn. 124 lit. c)	6h-Regelung nach § 24 EEG 2014/ § 51 EEG 2017
Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen : <ul style="list-style-type: none"> • Pilotphase 2015/2016 (Rn. 126 Abs. 1) • Ab 01.01.2017: Grds. technologieoffene Ausschreibungen für alle EE-Technologien (Rn. 126 Abs. 2) 	Schrittweise Einführung von Ausschreibungen: <ul style="list-style-type: none"> • Pilot-Ausschreibungen nach § 2 V EEG 2014 und FFAV • Technologiespezifische Ausschreibungen für Wind/PV/Biomasse ab 2017 (§ 22 EEG 2017) • Gemeinsame Ausschreibungen für Wind/PV (§ 39i EEG 2017) und Innovationsausschreibungen (§ 39j EEG 2017) durch VO spätestens ab 01.05.2018

Wie unterscheiden sich Einspeisevergütung und geförderte Direktvermarktung?

Einspeisevergütung (FIT)

- AB bekommt Strom mit „anzulegendem Wert“ vom Netzbetreiber vergütet.
- „invest and forget“
- Möglich für Anlagen
 - bis 500 kW bei IBN vor 2016
 - bis 100 kW bei IBN ab 2016

Marktprämie (FIP)

- AB muss sich Abnehmer für Strom suchen (Endkunde oder Direktvermarktungsunternehmen).
- AB bekommt Differenz zw. ex post ermitteltem „**Monatsmarktwert**“ und „anzulegendem Wert“.
- Anreiz, dass tatsächlich erzielter Preis über dem Monatsmarktwert liegt.

Technologiespezifische vs. -neutrale Ausschreibungen

UEBILL, Rn. 126: Die Ausschreibung kann auf bestimmte Technologien beschränkt werden, wenn eine allen Erzeugern offenstehende Ausschreibung zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde, das durch die Ausgestaltung des Verfahrens vor allem aus folgenden Gründen nicht verhindert werden könnte:

- längerfristiges Potenzial einer bestimmten neuen, innovativen Technologie oder
- Notwendigkeit einer Diversifizierung oder
- Netzeinschränkungen und Netzstabilität oder
- System(integrations)kosten oder
- Notwendigkeit, durch die Förderung der Biomasse verursachte Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten zu vermeiden.

Öffnung des EEG

- EU-KOM vertritt die Ansicht, dass EEG-Umlage unter Verstoß gegen **Art. 30/110 AEUV** eine **diskriminierende Abgabe** darstelle, da sie unterschiedslos auf die Ware Strom erhoben werde, ihr Ertrag aber nur einheimischen EE-Anlagen zugute komme.
- Deutschland hat sich daher zur Öffnung des EEG verpflichtet:
 - Testweise Öffnung des EEG nach § 2 VI EEG 2014 i.V.m. **Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)**:
 - Erste geöffnete Ausschreibungsrunde für PV-FFA noch in 2016: **Kooperationspartner Dänemark** (Kooperationsvertrag am 20.07.2016 unterzeichnet).
 - Ausweitung auf **alle Technologien** im EEG 2017:
 - **§ 5 II-VI** regeln die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Ausschreibungen in Kooperation mit anderen EU-MS.
 - § 88a enthält VO-Ermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen.

Voraussetzungen der Öffnung des EEG 2017

- Vorbedingung ist **Verordnung** nach § 88a (Vorbild GEEV) sowie Abschluss einer **völkerrechtlichen Vereinbarung** mit Kooperationsstaat . (D hier derzeit in Gesprächen mit LUX.)
- Voraussetzungen
 - Bezuschlagung von Anlagen im Ausland **höchstens im Umfang von 5%** der jährlich zu installierenden Leistung (§ 5 II 2)
 - Form: **Gemeinsame Ausschreibung** (§ 5 II Nr. 1) oder **geöffnete Ausschreibung** (§ 5 II Nr. 2)
 - Völkerrechtliche Vereinbarung muss **kooperativen Mechanismus** der EE-RL 2009/28/EG umsetzen
 - **Gegenseitigkeit**: Durchführung gemeinsamer Ausschreibung (§ 5 III Nr. 2a) oder Kooperationsstaat öffnet ebenfalls seine nationale Ausschreibung (§ 5 III Nr. 2b)
 - **Physikalischer Import** oder **vergleichbarer Effekt** auf dt. Strommarkt

DAS AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN AM BEISPIEL WINDENERGIE AN LAND

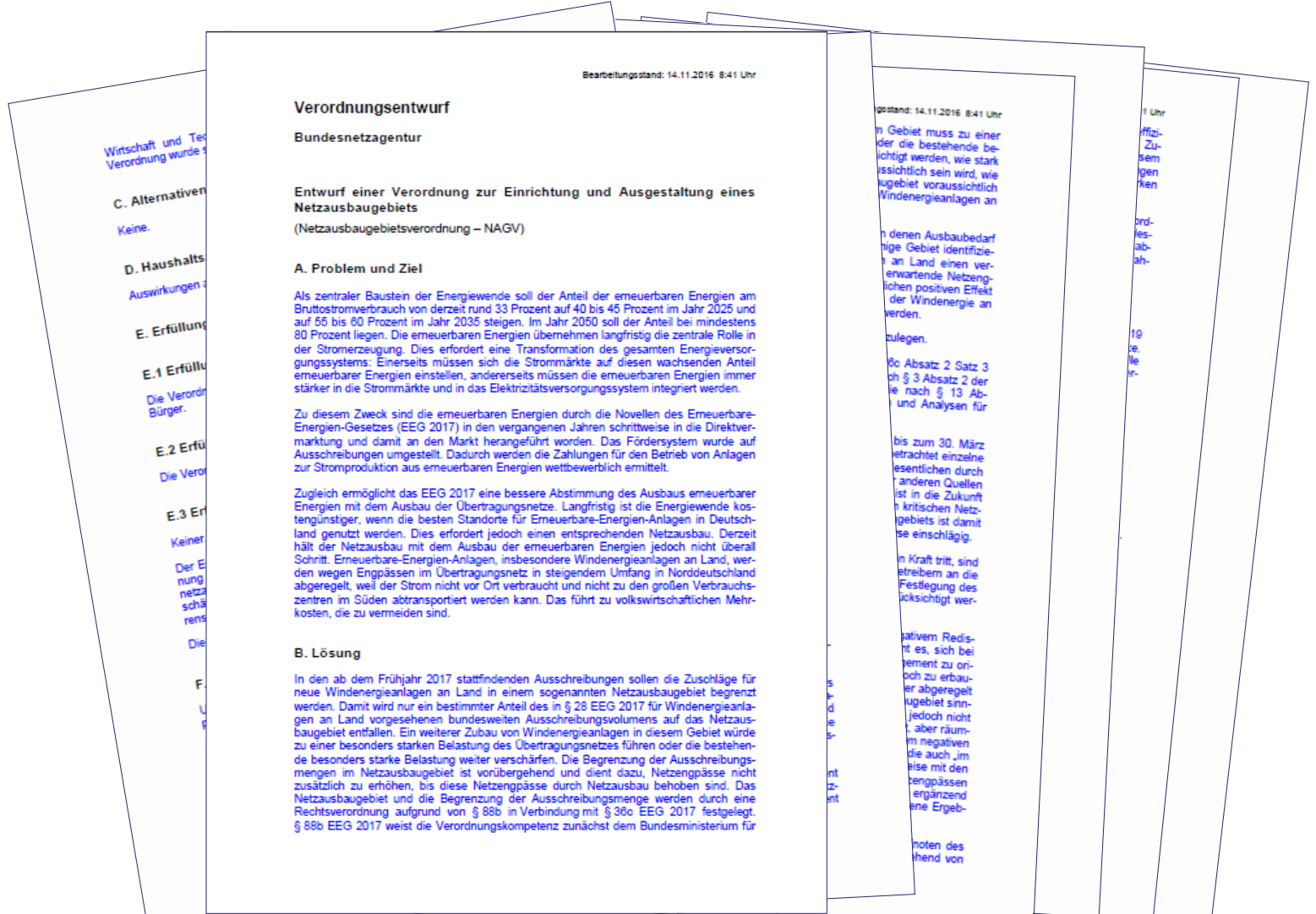
Ausschreibungsrunden und Volumen für WEA an Land

- Ausschreibungsrunden und -volumen für WEA an Land (§ 28 I):
 - 2017: **1** x 800 MW am 1.5. + **2** x 1.000 MW am 1.8. und 1.11.
 - 2018 und 2019: **4** x 700 MW am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.10.
 - Ab 2020: **1** x 1.000 MW am 1.2. + **2** x 950 MW am 1.6. und 1.10
- Verringerung des Ausschreibungsvolumens, u.a.
 - Im Hinblick auf geöffnete oder gemeinsame Auslandsausschreibungen (§ 28 Ia Nr. 1, 2).
 - Im Hinblick auf Pilotwindenergieanlagen an Land (§ 28 Ia Nr. 3).
- Erhöhung des Ausschreibungsvolumens,
 - wenn in der vorausgegangenen Ausschreibungsrunde keine ausreichenden Gebote eingegangen sind (§ 28 Ia 2).
 - Aber: Keine Erhöhung bei Nichtrealisierung wie heute noch als Kann-Vorschrift in § 4 II Nr. 2 FFAV vorgesehen.

Netzausbauggebiet

- **Regionale Beschränkung** des Ausschreibungsvolumens durch das Netzausbauggebiet.
- Gebiete, in denen Übertragungsnetze stark überlastet sind, Basis ist datenbasierte Prognose für die Zeit in 3-5 Jahren.
- Einführung durch Verordnung bis zum 1.3.2017 (§§ 36c II, 88b):
 - In max. 20 % der Bundesfläche,
 - netzgebiets- oder landkreisscharfe räumlich zusammenhängende Flächen,
 - wenn dort „besonders starke Belastung des Übertragungsnetzes“ eintritt oder verstärkt wird.
- Begrenzung der Ausschreibungsmenge auf jährlich max. 58 % des Zubaus in diesem Gebiet der Jahre 2013-2015, verteilt auf die Ausschreibungsrunden, § 36c IV, V.

Verordnungsentwurf der BNetzA



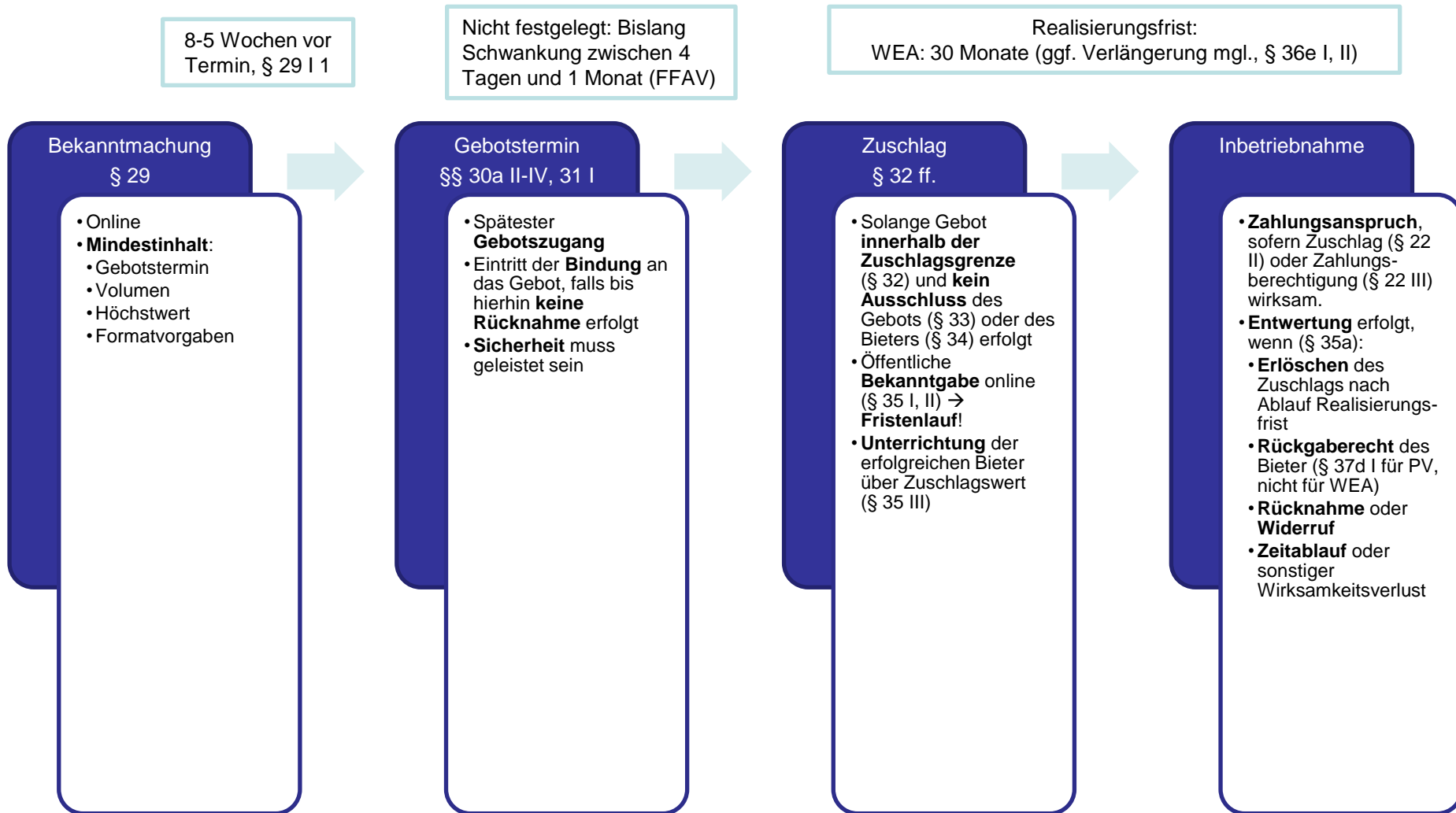
Räumliche Ausdehnung des Netzausbaubereiches



Ablauf und Neuerungen im Überblick



Ablaufschema Ausschreibungen bis Inbetriebnahme



Teilnahmevoraussetzungen für WEA an Land

Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen für alle Ausschreibungen, §§ 30-31

- **Gebotsmenge** mind. 750 KW (§ 30 II).
- Mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen möglich (§ 30 III)
- **Pflichtangaben** (§ 30 I Nr. 1-7), u.a.:
 - Name, Anschrift, Sitz, Bevollmächtigter, gesellschaftsrechtliche Verflechtungen,
 - Gebotstermin, Gebotsmenge in kW und Gebotswert in ct/kWh,
 - Standort der Anlage und ÜNB.
- **Fristgerechte Einreichung** spätestens am Gebotstermin.
- Beachtung der **Formatvorgaben** (§ 30a) und Festlegungen (§ 85 II) der BNetzA.
- Fristgerechte Leistung der **Sicherheit** bis zum Gebotstermin (§ 31).
- Gebot nicht wirksam bis Gebotstermin zurückgenommen (§ 30a III).

Teilnahmevoraussetzungen für WEA an Land (II)

Besondere Teilnahmevoraussetzungen

nur für Windenergieanlagen an Land, §§ 36, 36a

- **Anforderungen** nach § 36 I:
 - BImSchG-Genehmigung
 - Die spätestens 3 Wochen vor Termin vorliegt [Ausnahme: Bürgerenergiegesellschaften].
 - Meldung der Genehmigung an das Register 3 Wochen vor Gebotstermin.
- **Angaben** nach § 36 II:
 - Registrierungsnummer der Anlage oder Kopie der Registermeldung
 - Aktenzeichen BImSchG-Genehmigung
- **Nachweise** nach § 36 III:
 - Eigenerklärung über BImSchG-Genehmigung,
 - Eigenerklärung, dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen besteht.
- **Sicherheit** i.H.v. 30 €/kW, § 36a

Vorleistungspflicht durch BImSchG-Genehmigung und Sicherheit

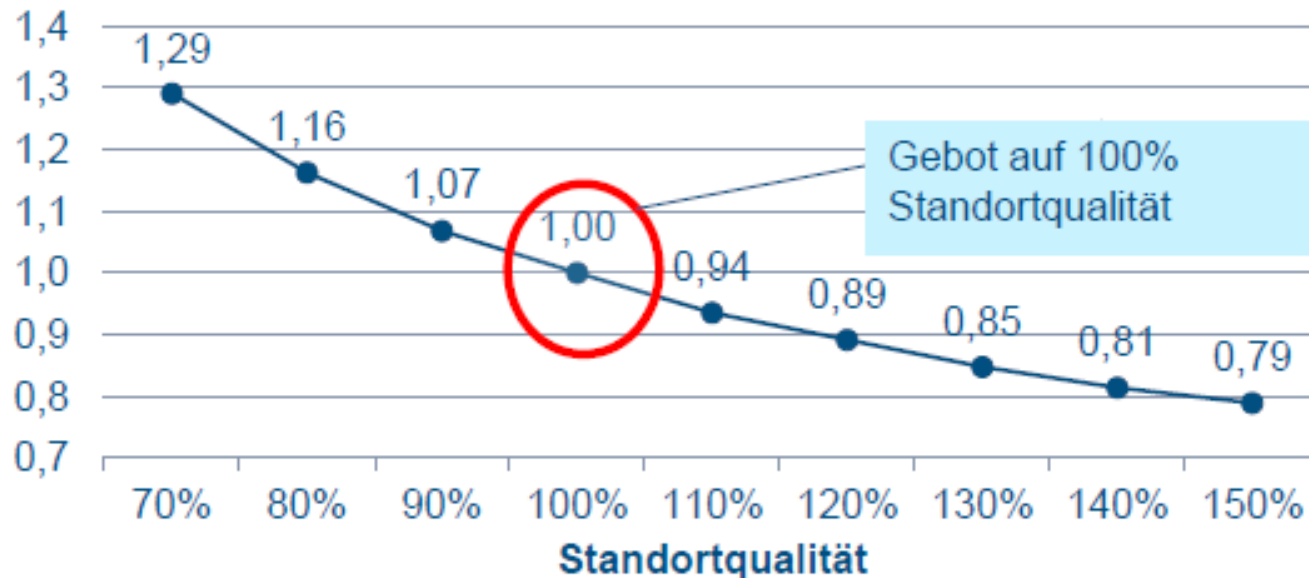
- Investor muss hohe Vorleistungen für Erlangung der BImSchG-Genehmigung erbringen, ohne zu wissen, ob er überhaupt eine Förderung bekommt.
- Aber: Genehmigung stellt gewissen Wert dar, daher Totalverlust unwahrscheinlich, solange es gelingt, sie hinreichend lange aufrechterhalten zu können, um sie ggf. noch in späteren Ausschreibungsrunden zu nutzen.
- Hinterlegung der Sicherheit dagegen eher unproblematisch:
 - Wenn kein Zuschlag, erhält Bieter Sicherheit zurück, § 55a I Nr. 2
 - Wenn Zuschlag erfolgt, dann ähnliche Situation wie heute; Risiko besteht dann nur in der heute irrelevanten Realisierungsfrist.

Kein wirksamer Zuschlag aus früheren Runden

- Ausschluss von Geboten für WEA mit Zuschlag aus früherer Runde, solange Zuschlag noch nicht entwertet, § 36d
- Bei Wind ist **keine Rückgabe des Zuschlags möglich** und keine Zweitsicherheit zu leisten: Steuerbar verliert der Zuschlag seine Wirksamkeit erst nach Ablauf der Realisierungsfrist, § 35a I Nr. 1
- Gesetzgeber möchte „**verhindern, dass Gebote aus strategischen Gründen zurückgezogen werden**“.
- Ist es sinnvoll, **Zuschlag mit Fristablauf verfallen zu lassen** und Sicherheit verloren zu geben, wenn bei künftigen Ausschreibungen ein (deutlich) höheres Preisniveau erzielt wird? Gesetzesbegründung hat Erwartung, dass „die langen Wartezeiten bis zur Möglichkeit eines erneuten Gebots wiederum zu Zinsverlusten führen.“

Gebotswert und einstufiges Referenzertragsmodell

- Um **Vergleichbarkeit** herzustellen, muss sich Gebotswert (= anzulegender Wert der Marktprämie) auf 100%-Standort beziehen.
- Es gibt ein einstufiges Referenzertragsmodell mit Korrekturfaktoren, das die **Umrechnung** ermöglicht:



Bieter muss umrechnen

- Bieter muss seinen Zielwert für konkreten Standort kalkulieren und diesen Wert dann anhand der Korrekturfaktoren auf einen 100 % Standort umrechnen.
- Korrekturfaktoren sind Gütefaktoren zugeordnet. Gütefaktor ist Verhältnis von Standortertrag zu Referenzertrag, § 36h I 5.
- Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt, § 36h I 3.
- Beispiele aus der Gesetzesbegründung für die Berechnung des Korrekturfaktors
 - bei einem Gütefaktor von 75 Prozent:
 - Korrekturfaktor = $1,29 + (1,16-1,29)/(0,8-0,7)*(0,75-0,7) = 1,225$
 - bei einem Gütefaktor von 102 Prozent:
 - Korrekturfaktor = $1,00 + (0,94-1,00)/(1,1-1,0)*(1,02-1,0) = 0,988$

Höchstwert für WEA an Land

- Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt **7 Ct/kWh** für den **Referenzstandort** (100%), § 36 b I.
- Entspricht laut BMWi grob dem bisherigen Vergütungssatz in dem zweistufigen Referenzertragsmodell (Mischkalkulation).
- Ab 2018 dynamische Ermittlung in Abhängigkeit der letzten Ausschreibungsergebnisse (§ 36b II):
 - Durchschnittswert des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebotes der letzten drei Ausschreibungen,
 - Aufschlag von 8 %,
 - Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma.
- Höchstwert kann hiervon unabhängig durch Festlegung der BNetzA nach § 85a angepasst werden.

Zuschlagsverfahren und -kriterium

- Grundregel: Verdeckte Gebote mit der Zuschlagsregel „**Pay as bid**“, d.h. man bekommt genau den Wert, den man geboten hat.
- BNetzA öffnet und **sortiert Gebote beginnend mit dem niedrigsten** (bei gleichem Gebotswert entscheidet niedrigere Gebotsmenge und bei auch gleicher Gebotsmenge das Los).
- BNetzA prüft dann die Zulässigkeit der Gebote anhand der Formalia.
- Ggf. Ausschluss von Geboten oder Bietern.

Zuschlagserteilung und Bekanntmachung

- Die niedrigsten der zulässigen Gebote bekommen einen Zuschlag bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze).
- BNetzA gibt Zuschlüsse auf Internetseite bekannt u.a. mit Klarnamen und Zuschlagswert.
- Der Zuschlag gilt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.
- BNetzA unterrichtet Bieter,
 - die keinen Zuschlag erhalten haben, und teilt ihnen den Grund dafür mit,
 - die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.

Absolute Realisierungsfrist

- Zuschlag erlischt **30 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt **in Betrieb genommen** worden sind.
- Einmalige **Verlängerung** möglich
 - bei Drittanfechtung der Genehmigung nach Zuschlag,
 - wenn BImSchG-Behörde auch verlängert hat und
 - Genehmigung vollziehbar ist.
- Vergütungszeitraum beginnt dann spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter.

Relative Realisierungsfristen und Strafzahlungen

- Bieter müssen an regelverantwortlichen ÜNB Strafzahlung leisten
 - soweit mehr als **5 Prozent der Gebotsmenge** eines bezuschlagten Gebots wegen Nichtrealisierung **entwertet** werden oder
 - wenn die Anlage mehr als **24 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.

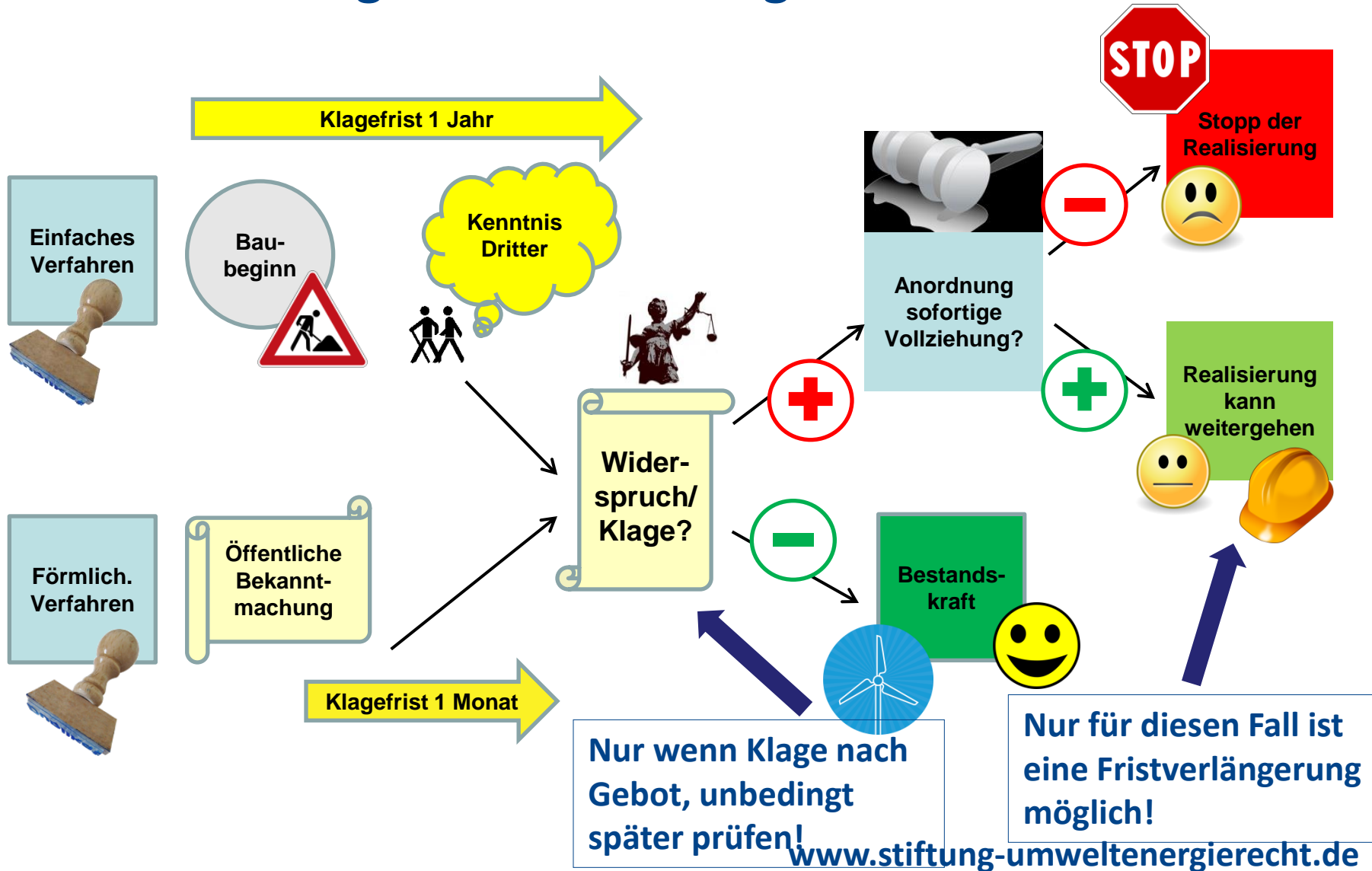
Relative Realisierungsfristen und Höhe der Strafzahlungen

- Höhe der Strafzahlung richtet sich nach Umfang und Realisierungsfrist:
 - **10 EUR/kW**, wenn die Anlage im 25. oder 26. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht
 - **20 EUR/kW**, wenn die Anlage im 27. oder 28. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht
 - **30 EUR/kW**, wenn die Anlage ab dem 29. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht
- Also grundsätzlich **zwei Jahre** Zeit für **sanktionslose Realisierung** nach Bekanntmachung des Zuschlags.

Realisierungsfrist bei Drittanfechtung von Genehmigungen

- Bei Drittanfechtung einer Genehmigung ist einmalige **Verlängerung möglich** nach § 36e II
 - Rechtshängigkeit des Rechtsbehelfs **nach Abgabe des Gebots**,
 - wenn BImSchG-Behörde oder Gericht **sofortige Vollziehbarkeit** angeordnet hat
 - Verlängerung soll höchstens auf die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.
- Genehmigungen ohne sofortige Vollziehbarkeit sind nicht umfasst, obwohl gerade bei diesen das „Projekt stillsteht“.
- 20-Jahresfrist beginnt 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags gleichwohl zu laufen, §36i aE.
 - Bei langen Rechtsstreitigkeiten u.U. ratsam, Zuschlag verfallen zu lassen und sich erneut zu bewerben, um Verlust der Vergütung zu vermeiden; muss dann mit Pönale abgewogen werden.

Drittanfechtung und Realisierungsrisiko



Übertragbarkeit des Zuschlags bei WEA an Land

- Zuschlag ist **projektgebunden**:
 - Übertragung auf WEA, die nicht durch die im Gebot angegebene Genehmigung abgedeckt sind, ist ausgeschlossen (§ 36f I).
 - Änderung der Genehmigung hat keinen Einfluss auf Wirksamkeit des Zuschlags (§ 36 f II).
 - Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach §§ 15, 16 BImSchG = „einheitlichen Genehmigungstatbestand“ zusammen mit früher erteilten Genehmigung
 - Gesetzesbegründung: „Wird für denselben Standort eine neue Genehmigung erwirkt, gilt der Zuschlag nicht für diese neue Genehmigung, selbst wenn sämtliche Parameter identisch mit der ursprünglichen Genehmigung sind.“
- Zuschlag ist **nicht personengebunden**:
 - Projekt kann nach Erhalt des Zuschlags vom Bieter rechtsgeschäftlich übertragen werden.

Bürgerenergie – Vorspann: Bagatellgrenzen der EU-Beihilfeletlinien (UEBLL)

- Rn. 127: „Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von **weniger als 1 MW** und **Demonstrationsvorhaben**, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine **installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten** gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung [...] gewährt werden.“
- Was heißt das für Windenergie?

Be

•

Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht

Der Bagatellvorbehalt bei
Ausschreibungen für Windenergie
in den Beihilfeleitlinien der
Europäischen Kommission

Diskussionspapier

erstellt von

Helena Münchmeyer, LL.M. Eur.

und

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

Kompass EEG 2014^{plus}

die als
oder
...]

Bagatellgrenzen der UEBLL

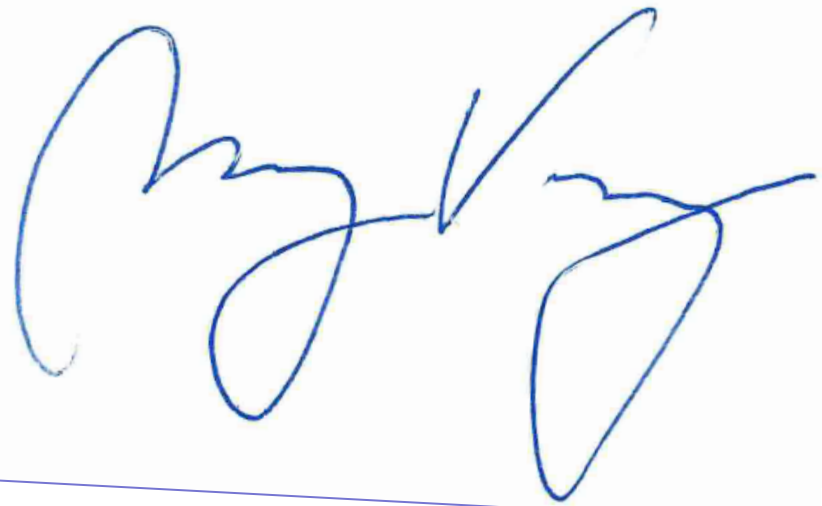
- Rn. 127: „Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von **weniger als 1 MW** und **Demonstrationsvorhaben**, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine **installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten** gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung [...] gewährt werden.“
- Was heißt das für Windenergie?
 - Stiftung Umweltenergierecht: 6 Anlagen x 6 MW

Bagatellgrenzen der UEBLL – Auslegung der KOM

Die Leitlinien beziehen sich auf eine durchschnittlich große Erzeugungseinheit von 2,5 - 3 MW an Kapazität. Die Befreiung vom Erfordernis der wettbewerblichen Ausschreibung gilt daher für Windkraftanlagen mit einer Höchstgrenze von insgesamt 18 MW an installierter Leistung.

Ich hoffe, dass dies Ihre Frage abschließend beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, fluid loops and strokes, positioned below the closing text.

Bagatellgrenzen der UEBLL

- Rn. 127: „Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von **weniger als 1 MW** und **Demonstrationsvorhaben**, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine **installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten** gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung [...] gewährt werden.“
- Was heißt das für Windenergie?
 - Stiftung Umweltenergierecht: 6 Anlagen x 6 MW
 - EU-KOM: 6 Anlagen x (aktuelle) durchschnittliche Anlagenleistung (3 MW) = 18 MW

ABER: Gesetzgeber nimmt windenergiespezifischen Spielraum für Bagatellgrenze hier nicht in Anspruch.

Sonderregelung für Bürgerenergie – Definition

- § 3 Nr. 15 EEG 2017 enthält erstmals eine Legaldefinition für eine Bürgerenergiegesellschaft:
 - Gesellschaft gleich welcher Art (GmbH, eG, KG, GbR, ...)
 - Mind. zehn natürliche, stimmberechtigte Personen
 - Mind. 51 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen mit Erstwohnsitz seit mind. 1 Jahr im Landkreis
 - Kein Mitglied der Gesellschaft hält mehr als 10 Prozent der Stimmrechte.
- Zusätzlich ergeben sich aus § 36g weitere Anforderungen, u.a.: keiner der Gesellschafter darf in den letzten zwölf Monaten vor Gebot einen Zuschlag erhalten haben.
 - Mehrere zeitgleiche Zuschlüsse werden nach EEG-ÄG zusammengerechnet.

Bürgerenergie – Teilnahmebedingungen

- Beschränkt auf Gebot für bis zu **sechs WEA** mit **max. 18 MW**.
- Keiner der beiden Werte darf überschritten werden, also etwa nicht 5 x 3,75 MW oder 3 x 6,5 MW.
- Abweichende Teilnahmebedingungen in § 36g u.a.
 - Keine BImSchG-Genehmigung erforderlich,
 - Stattdessen ist Windertragsgutachten vorzulegen (I Nr. 1),
 - Angabe der geplanten Anzahl an Anlagen (I Nr. 2)
 - Eigenerklärung zur Eigenschaft „Bürgerenergiegesellschaft“, fehlender Zuschlag in letzten 12 Monaten und Flächenverfügbarkeit (I Nr. 3) ,
 - Erstsicherheit i.H.v. 15 EUR/kW bei Gebotsabgabe (II Nr. 1)
 - **Zukünftig wahrscheinlich**
 - **Ausschluss von Umgehungsgeschäften und**
 - **Entsprechende Eigenerklärung.**

Sonderregelung für Bürgerenergie – Nach Zuschlag

- Antrag auf Zuordnung des Zuschlags zu der BImSchG-Genehmigung innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung an Genehmigung (Ausschlussfrist!), § 36g III 2.
- Zahlung der Zweitsicherheit von weiteren 15 EUR/kW nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung, § 36g II Nr. 2.
- Nachweis, dass
 - Standortgemeinde oder Gesellschaft in deren 100-prozentigem Eigentum „eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft“ hält oder eine solche zumindest angeboten worden ist.
 - Viele Fragen offen, welche Anforderungen sind an Angebot zu stellen?
 - Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft auch im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuordnung vorlagen (zukünftig auch ununterbrochen zwischen Gebot und Zuordnungsantrag).

Sonderregelung für Bürgerenergie – Erleichterungen

- Verlängerung der Realisierungsfrist von 30 Monaten um 24 weitere Monate, § 36g III 2.
- Geringerer finanzieller Aufwand bei Gebotsabgabe durch reduzierte Erstsicherheit.
- „Übertragbarkeit“ des Zuschlags auf Anlagen innerhalb des jeweiligen Landkreises, § 36g III 1.
- Pönale wird bei fehlender Inbetriebnahme erst nach 48 Monaten fällig, § 55 II Nr. 2.
- Zuschlag nicht in Höhe des Gebots, sondern höchstens noch bis zum Ende des nächsten Gebotstermins („partieller Einheitspreis“; gilt uneingeschränkt nur bei Gebotsabgabe vor BImSchG-Genehmigung), § 36g V.
- Zukünftig: Bei Anlagen im Netzausbaubereich max. Anhebung auf höchsten Zuschlagswert im Netzausbaubereich.

Weitgehender Wegfall des Zuschlagsrisikos, es verbleibt „nur noch“ das Preisrisiko

Bürgerenergiegesellschaften und Haltefrist

- Bei Zuordnungsantrag (und zukünftig wahrscheinlich bis zur **Inbetriebnahme**) muss Eigenschaft der Bürgerenergiegesellschaft noch/wieder (zukünftig wohl: **ununterbrochen**) erfüllt sein, es gibt danach aber **keine Haltefrist**.
- Projekt kann also im Nachhinein **kapitalisiert** werden.
- Frage, inwiefern Erleichterungen bei Teilnahmevoraussetzungen und Zuschlagsverfahren zu einer nichtintendierten Inanspruchnahme und Missbrauchsanfälligkeit führen?

Überblick: Ausschreibungen im Normalfall und bei Bürgerenergiegesellschaften

Kriterium	Grundregel	Bürgerenergiegesellschaft
Gebotsgröße	nicht begrenzt	begrenzt auf 6 WEA mit max. 18 MW
Bieterkreis	offen	qualifiziert
Präqualifikation	BImSchG-Genehmigung	Ertragsgutachten, Flächensicherung
Sicherheit	30 €/kW	2 x 15 €/kW
Zuschlagsregel	Pay as bid	Uniform pricing
Einbeziehung der Kommune	Keine	Zumindest Angebot über 10%-Beteiligung
Realisierungsfrist	30 Monate	54 Monate

Unterschiede bei den Ausschreibungen für Windenergie- und Solaranlagen

Kriterium	Windenergieanlagen	FF-Solaranlagen
Präqualifikation	BImSchG-Genehmigung	B-Plan o. Aufstellungs-/Änderungsbeschluss
Sicherheit	30 €/kW	5 €/kW sowie 45 bzw. 20 €/kW
Übertragbarkeit des Zuschlags	Nein	Ja mit Abschlag, an anderen Standort mit gleicher Flächenkulisse
Rückgabe des Zuschlags	Nein	Ja
Realisierungsfrist	30 Monate	24 Monate

DIE FÖRDERUNG VON WINDENERGIE- ANLAGEN IM BETRIEB

Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs

- Windenergie an Land: Wirksamer **Zuschlag** durch BNetzA, § 22 II
 - Wirksamer Zuschlag setzt **Bekanntgabe** (§ 35) und **keine Entwertung** (§ 35a) voraus
 - Sonderregelung: bei Bürgerenergiegesellschaften ist eine **Zuordnungsentscheidung** erforderlich, § 36g Abs. 3 Satz 4
 - Anders bei Solaranlagen: Wirksame **Zahlungsberechtigung**, § 22 IV
 - Ausstellung durch BNetzA **auf Antrag** eines erfolgreichen Bieters mit Angabe u.a. zu erfolgter Inbetriebnahme und Flächenkategorie
 - Ziel: **Verbindliche und dauerhafte Zuordnung** zum konkreten Standort, § 38a IV
- Bei Anlagen mit gesetzlicher Festsetzung des anzulegenden Werts nach §§ 40 bis 49 bleibt Abwicklung des Zahlungsanspruchs wie bisher

Beginn der Zahlungsdauer

- Beginn der Frist ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der **Inbetriebnahme** der Anlage, § 25 Satz 3.
- Bei Wind an Land: Zeitraum beginnt **spätestens 30 Monate** nach der **Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter** oder (...) nach der **Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung** bei Bürgerenergiegesellschaften, § 36i
 - Und zwar auch dann, wenn die Inbetriebnahme aufgrund einer **Fristverlängerung gem. § 36e II infolge Drittanfechtung erst zu einem späteren Zeitpunkt** erfolgt.

Dauer des Zahlungsanspruchs

- Marktprämien oder Einspeisevergütungen sind jeweils für die Dauer von **20 Jahren** zu zahlen, § 25 S. 1.
 - Also endet Anspruch bei Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen bestimmt wird, **tagesgenau 20 Jahre nach Inbetriebnahme**, § 25 S. 3.
- Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum **bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres** der Zahlung, § 25 S. 2.
 - Festlegung unterscheidet sich von der bisherigen Rechtslage (20 Jahre plus Rest des Inbetriebnahmejahrs) nur in der Betrachtungsweise, nicht aber im Ergebnis (immer 20 volle Kalenderjahre plus Rest des Inbetriebnahmejahrs)

Höhe der Zahlung bei Ausschreibungen

- Bei Solaranlagen: Wie Zuschlagswert
- Bei WEA: **Berechnung erfolgt durch den aufnehmenden Netzbetreiber, § 36h I**
 - Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors.
 - Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation ohne Rundung statt, erst das Ergebnis in ct/kWh wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
 - Da Bieter schon „vorgerechnet“ hat, dürfte Berechnung des Netzbetreibers nicht zu Überraschungen führen.

Überprüfung der Zahlungshöhe bei WEA

- Die **anzulegenden Werte** werden jeweils nach **5, 10 und 15 Jahren nach Inbetriebnahme** der Anlage anhand des Standortertrags der Anlagen in den fünf vorangegangenen Jahren **angepasst**, § 36h II.
- Zu viel oder zu wenig geleistete **Zahlungen müssen erstattet werden**, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der letzten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht.
- Ansprüche des Netzbetreibers auf **Rückzahlung** werden mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Überprüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europ. Währungsunion **verzinst**
 - Z.B. 25.11.2016: -0,079 % → Verzinsungspflicht i.H.v. 0,921 %.

AUSSCHLUSS DES ZAHLUNGSANSPRUCHS

Ausschluss des Zahlungsanspruchs bei ...

Inanspruchnahme von **vermiedenem Netzentgelt** und **Steuerbegünstigung** nach § 19 II

Unabhängig von Vermarktungsform und Ausschreibungen.

Negativen Preisen über mindestens sechs Stunden an der Epex Spot nach § 51

Nur bei verpflichtender Direktvermarktung.

Eigenversorgung nach § 27a

Nur sofern Zahlungsanspruch über Ausschreibung erworben wurde.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Welches Recht gilt für welche Anlagen?

Für Anlagen mit Inbetriebnahme noch in 2016 gelten in Bezug auf **vergütungsrelevante Bestimmungen** die Vorschriften des alten **EEG 2014**.

Daneben: Detaillierten Katalog des § 100 und Folgevorschriften beachten!

Nochmals differenziertere Übergangsvorschrift mit **Wahlrecht** für **in 2016 genehmigte WEA** in § 22 II Nr. 2 ; so auch schon angelegt in § 102 Nr. 3 EEG 2014.

AUSBLICK: WELCHE ÄNDERUNGEN KOMMEN MORGEN UND ÜBERMORGEN?

Erlass von Verordnungen

Umsetzung und Weiterentwicklung Ausschreibungen

- Ausschreibungsdesign für **Biomasseanlagen**, § 88
- **Grenzüberschreitende Ausschreibungen**, § 88a
- Einrichtung und Ausgestaltung eines **Netzausbaugebietes**, § 88b
- **Gemeinsame Ausschreibungen** für Wind an Land und PV ab 1. Mai 2018 für 400 MW/a, §§ 39i und 88c
- **Innovationsausschreibungen** ab 1. Mai 2018 für 50 MW/a, §§ 39j und 88d

Vermarktungsinstrumente

- Einführung von **Regionalnachweisen**, §§ 79a und 92
- Einführung eines **Mieterstrommodells** für Solaranlagen, § 95 Nr. 2

Energiewirtschaftsrecht

- Einführung **Marktstammdatenregister**, § 111f EnWG
- [Option, neben KWK auch andere Technologien als **zuschaltbare Lasten** einzustufen, §§ 13 Abs. 6a und 13i Abs. 1 und 2 EnWG]

„Winter package“ der EU: Clean Energy for all Europeans

Electricity Regulation and Directive

ACER Regulation

Risk Preparedness Regulation

Energy Efficiency Directive

Energy Performance and Buildings Directive

Eco Design and Energy Labelling Regulation

Renewables Energy Directive

Governance Regulation

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht (SUER)
Foundation for Environmental Energy Law

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
Germany

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0
Fax: +49 9 31.79 40 77-29
E-Mail: kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Support our work and the foundation with a donation or additional founding...

Donation: account: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SW

Additional founding: account: IBAN DE16 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SW

SUPPLEMENT

Ist die EEG-Umlage eine Beihilfe?

Art. 107 AUEV

(ex-Artikel 87 EGV)

(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen** gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen**, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

EuGH – Preußen Elektra (Vorlagefrage)

Unter diesen Umständen ist die erste Vorlagefrage im Wesentlichen dahin zu verstehen, ob eine Regelung eines Mitgliedstaats, durch die private Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet werden, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieses Stroms liegen, und durch die die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden finanziellen Belastungen zwischen diesen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den privaten Betreibern der vorgelagerten Stromnetze aufgeteilt werden, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

Preußen Elektra – Das Urteil (1)

Im vorliegenden Fall führt die Verpflichtung privater Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen **nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen**, die diesen Strom erzeugen.

Folglich kann auch die Aufteilung der sich für die privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Abnahmepflicht ergebenden finanziellen Belastungen zwischen diesen und anderen privaten Unternehmen keine unmittelbare oder mittelbare Übertragung staatlicher Mittel darstellen.

Preußen Elektra – Das Urteil (2)

Der Umstand, dass die Abnahmepflicht auf einem Gesetz beruht und bestimmten Unternehmen unbestreitbare Vorteile gewährt, kann damit der Regelung nicht den Charakter einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag verleihen.

Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich die finanzielle Belastung durch die Abnahmepflicht zu Mindestpreisen [...] negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der dieser Pflicht unterliegenden Unternehmen auswirken und dadurch die Steuereinnahmen des Staates verringern kann.

Diese Folge ist einer derartigen Regelung immanent und kann nicht als Mittel angesehen werden, den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen auf Kosten des Staates einen bestimmten Vorteil zu gewähren.

EuG – Entscheidung zum EEG 2012 vom 10.5.2016 (1)

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass [...] die von den ÜNB erhobene und verwaltete EEG-Umlage unstreitig letztlich die durch die Einspeisetarife und die Marktprämie, die im EEG 2012 vorgesehen sind, entstehenden Kosten decken soll, indem den Erzeugern von EEG-Strom für den von ihnen erzeugten Strom **ein über dem Marktpreis liegender Preis** gesichert wird. Daher ist anzunehmen, dass die EEG-Umlage hauptsächlich das Ergebnis der Umsetzung **einer vom Staat gesetzlich festgelegten öffentlichen Politik** zur Förderung der Erzeuger von EEG-Strom ist.

EuG – Entscheidung zum EEG 2012 (2)

Erstens ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall die ÜNB durch das EEG 2012 mit der **Verwaltung des Systems** zur Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen betraut sind. Daher ist davon auszugehen, dass die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten und von den ÜNB gemeinsam verwalteten Gelder unter dem **beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand bleiben**, da die für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften es ermöglichen, die ÜNB insgesamt einer staatliche Konzession in Anspruch nehmenden Einrichtung gleichzustellen.

EuG – Entscheidung zum EEG 2012 (3)

Zweitens ist festzustellen, dass die in Rede stehenden Mittel [...] mittels Belastungen erlangt werden, die das EEG 2012 letztlich Privatpersonen auferlegt. Daher sind die fraglichen, mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Beträge, die bei den Letztverbrauchern von Strom erhoben werden und auf die den NB mit dem EEG 2012 auferlegte Pflicht zurückgehen, den Erzeugern von EEG-Strom eine zusätzliche Vergütung oder eine Marktprämie zu zahlen, als Gelder unter Einsatz staatlicher Mittel zu qualifizieren, die einer **Abgabe gleichgestellt** werden können. Jedenfalls lassen sich diese Mittel **nicht als Eigenmittel der ÜNB einstufen**, denen der Staat gesetzlich bloß eine besondere Verwendung vorgeschrieben habe, da sie den ÜNB nie zur freien Verfügung standen.

EEG-Umlage als Sonderabgabe? BGH vom 25.6.2014

Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, fehlt es bei der in § 37 Abs. 2 EEG 2012 geregelten EEG-Umlage bereits an der Grundvoraussetzung für eine Sonderabgabe, der Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand [...]. Anders als im Fall des sogenannten "Kohlepfennigs" (hierzu BVerfGE 91, 186 ff.) fließt die EEG-Umlage, mit der die Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien finanziert wird, nicht der öffentlichen Hand zu - weder einem von der öffentlichen Hand verwalteten Sonderfonds noch einer anderen staatlichen Institution. Vielmehr statuiert das EEG 2012 - nicht anders als frühere Fassungen des EEG oder das Stromeinspeisungsgesetz - ausschließlich Leistungs-, Abnahme- und Zahlungspflichten zwischen Rechtssubjekten des Privatrechts.

Was, wenn die EEG-Umlage eine Sonderabgabe wäre?

*„Konnte in der [...] vor nahezu 20 Jahren ergangenen Entscheidung des BVerfG zum sog. ‚Kohlenpfennig‘ noch davon ausgegangen werden, dass die Art der Stromproduktion für den Stromverbraucher unerheblich ist [...], so dürfte sich die Interessenlage inzwischen dahingehend gewandelt haben, dass **die Stromerzeugung unter Einsatz erneuerbarer Energien auch zu einem Anliegen gerade der Stromkunden geworden ist**, eines von der Allgemeinheit und anderen Gruppen der Allgemeinheit abgrenzbaren Teils der Bevölkerung: Die zur Abgrenzung von der Allgemeinheit erforderliche ‚Homogenität‘ einer Interessengruppe ist von der Zahl ihrer Mitglieder unabhängig; auch sehr große Gruppen können homogene Gruppen sein.“* LG Stuttgart, ree 2013, 54, 56 (obiter dictum)